

**Sechste Änderung der Promotionsordnung (Satzung)
der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Vom 19. Juni 2019**

NBI. HS MBWK Schl.-H. 2019, S. 35

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 19.06.2019

Aufgrund des § 52 Absatz 1 i. V. m. § 54 Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 15. Mai 2019 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Promotionsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 19. Februar 2014 (NBI. HS. MBW. Schl.-H. S. 16), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Januar 2018 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 3), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden dazu, ob sie oder er eine Vermittlungsagentur für Promotionen in Anspruch genommen hat.“
 - b) Absatz 2 Nummer 5 wird gestrichen.

2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird nach dem Wort „Exposé“ der Klammerzusatz „(äquivalent zur Masterarbeit)“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 werden die Wörter „entfällt für die Doktorandin oder den Doktoranden die Masterarbeit“ durch die Wörter „wird das Exposé gemäß Absatz 4 als Äquivalent zur Masterarbeit erstellt“ ersetzt.
 - c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird die Zahl 18 durch die Zahl 17 ersetzt.
 - bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. Abweichend von § 24 Absatz 1 der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung ergibt sich die Gesamtnote im Zwei-Fächer-Studiengang mit dem Abschluss Master of Education aus dem mit den zugeordneten Leistungspunkten gewichteten Mittel der Fachnoten und der Note für das Profil Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen. Dabei werden die Fachnoten je Fach mit 33/102 und die Note für das Profil Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen mit 36/102 gewichtet“

3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Promotionsfächer „Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft“, „Friesische Philologie“ und „Sportdidaktik“ werden gestrichen.
 - b) Die Promotionsfächer „Frisistik“ und „Linguistik und Phonetik“ werden neu eingefügt.

4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 5 und 6 werden neu eingefügt:
„(5) Für die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren im Fach Didaktik der englischsprachigen Literaturen und Didaktik der englischen Sprache sowie im Fach Englische Philologie kann der Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des Kleinen Latinums durch äquivalente Kenntnisse einer zweiten modernen Fremdsprache ersetzt werden. Für Promovierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, können auch äquivalente Deutschkenntnisse anerkannt werden. Über die Äquivalenz entscheidet nach

Anhörung des Fachs der Promotionsprüfungsausschuss. Der Antrag ist frühzeitig, in der Regel zu Beginn der Arbeiten am Dissertationsvorhaben, zu stellen.

(6) Für die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren im Fach Germanistik kann der Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang des Kleinen Latinums entfallen, sofern die Arbeit im Lehrbereich Deutsch als Zweitsprache /Sprachbildung angesiedelt ist und es sich durch den thematischen Schwerpunkt der Arbeit begründen lässt. Über die Ausnahme entscheidet nach Anhörung des Fachs der Promotionsprüfungsausschuss. Der Antrag ist frühzeitig, in der Regel zu Beginn der Arbeiten am Dissertationsvorhaben, zu stellen.“

b) Die vorherigen Absätze 5 und 6 werden zu 7 und 8.

5. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Recht zur Übernahme einer Erstbegutachtung haben folgende Lehrende der Philosophischen Fakultät:

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. regelmäßig lehrende Privatdozentinnen und Privatdozenten,
3. regelmäßig lehrende außerplanmäßige Professorinnen und Professoren,
4. Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren.

Ist die Erstgutachterin oder der Erstgutachter nicht mehr an der Philosophischen Fakultät tätig, kann sie oder er die vor dem Ausscheiden übernommenen Promotionsbetreuungen zu Ende führen. Gleiches gilt für ausgeschiedene Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die weiterhin Mitglieder der Fakultät sind. Die Promotionsbetreuungen schließen die Begutachtung der Dissertationen sowie die Durchführung der Disputationen ein.

Abweichend von Satz 1 können mit Einverständnis des Promotionsprüfungsausschusses promovierte Mitglieder der Fakultät, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in den Ruhestand getretene Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die selbständig drittmittelgeförderte wissenschaftliche Forschungsprojekte (Teilprojekte in Graduiertenkollegs oder in Sonderforschungsbereichen o.ä.) durchführen, die Erstbegutachtung von Dissertationen und die Durchführung der dazugehörigen Disputationen derjenigen Doktorandinnen und Doktoranden übernehmen, die im Rahmen des Forschungsprojektes eingestellt wurden. Ist das Forschungsprojekt beendet, kann die Promotionsbetreuung mit Einverständnis des Promotionsprüfungsausschusses zu Ende geführt werden.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Recht zur Übernahme einer Zweitbegutachtung haben folgende Lehrende:

1. alle in Absatz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Personen,
2. regelmäßig lehrende Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren der Philosophischen Fakultät,
3. alle in Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Personen nach Eintritt in den Ruhestand, sofern sie regelmäßig lehren.
4. im Einzelfall Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie regelmäßig Lehrende aus dem Kreis der Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren anderer Fakultäten der CAU, anderer Hochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen, sofern der Promotionsprüfungsausschuss dem zustimmt,
5. mit Einverständnis des Promotionsprüfungsausschusses eine der in Absatz 2 Satz 5 genannten Personen für die im Rahmen des Forschungsprojektes eingestellten Doktorandinnen und Doktoranden.“

6. § 20 Absatz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. drei weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, regelmäßig Lehrende aus dem Kreis der Privatdozentinnen oder Privatdozenten, außerplanmäßige Professorin-

nen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, der CAU, davon mindestens zwei, die der Philosophischen Fakultät angehören. Von den unter Nummer 2 genannten Mitgliedern darf höchstens:

- ein Mitglied dem Promotionsfach angehören,
- ein Mitglied im Ruhestand sein, sofern es regelmäßig lehrt,
- ein Mitglied Hochschullehrerin oder Hochschullehrer einer anderen Hochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung sein, sofern der Promotionsprüfungsausschuss dem zustimmt. Das Gleiche gilt für auswärtige regelmäßig Lehrende aus dem Kreis der Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren.

Im Falle einer publikationsbasierten Dissertation darf höchstens eines der unter Nummer 2 genannten Mitglieder Mitautor oder Mitautorin eines in der Dissertation enthaltenen Artikels sein.“

7. In § 27 Absatz 2 wird der dritte Spiegelstrich „- fünf Exemplare in CD-ROM-Form oder auf vergleichbaren medialen Speichern unter Vorlage eines Verlagsvertrages, in dem zugesichert wird, dass mindestens 150 Exemplare der CD-ROM oder des anderen Datenträgers mit ISBN-Nummer veröffentlicht werden; zusätzlich sind weitere fünf Leseexemplare in ausgedruckter Form abzuliefern, oder“ gestrichen.

8. In Anlage 1 wird folgender Absatz gestrichen:

„Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten zu Promotionsvorhaben und -verlauf nach den Richtlinien des Datenschutzgesetzes gespeichert, für die Evaluation der Promotionsphase an der CAU durch die CAU verwendet sowie an die Landesregierung Schleswig-Holstein und das statistische Landes- und Bundesamt weitergegeben werden dürfen.

ja nein“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 12. Juni 2019 erteilt.

Kiel, den 19. Juni 2019

Prof. Dr. Timo Felber
Dekan der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel